

Home (/) > BAV-Newsletter Übersicht (/nl123ba456) > Archiv (/nl123ba456/uebersicht) > April 2016 (/nl123ba456/uebersicht/04_2016) > PRIIPs: Basisinformationen

PRIIPs: Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie bitte die Basisinformationsblätter und fragen Sie Ihren Berater oder Ihre Beraterin!

Über PRIIPs

PRIIPs ist die Abkürzung für Packaged Retail and Insurance-based Investment Products. Hinter PRIIPs steckt die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für „verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte“. Diese Verordnung ist **ab dem 31. Dezember 2016** verpflichtend in der Europäischen Union anzuwenden. Die Bestimmungen sind in Österreich direkt anwendbar, eine innerstaatliche Umsetzung ist nicht erforderlich. Zu Jahresende 2016 sind deshalb erstmalig Basisinformationsblätter zur Verfügung zu stellen: Diese beinhalten die **vorvertraglichen Informationspflichten** für Lebensversicherungsprodukte, die zum Verkauf angeboten werden.

➤ Das Ziel der PRIIPs?

Mit dieser Verordnung soll die Transparenz der Versicherungsanlageprodukte verbessert und eine klare, vergleichbare und vollständige Information über Anlageprodukte erreicht bzw. sichergestellt werden. Vereinfacht ausgedrückt soll in der Europäischen Union der „grundlegende“ Produktvergleich anhand einheitlich vorgegebener Parameter vereinfacht bzw. erstmalig ermöglicht werden, wobei die Stichworte „Anlegerschutz“ und auch „Wettbewerbsgleichheit“ in diesem Zusammenhang großgeschrieben werden.

➤ Welche Produkte gelten als PRIIPs?

Die neuen Bestimmungen finden auf Lebensversicherungsprodukte Anwendung, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bieten, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist (Definition siehe Artikel 4 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014).

Dagegen sind Nichtlebensversicherungsprodukte, reine Risikoversicherungen sowie individuelle und betriebliche Altersvorsorgeprodukte (im Falle der Anerkennung nach nationalem Recht als ein derartiges Vorsorgeprodukt) nicht von den neuen Bestimmungen betroffen.

➤ Wer hat das Basisinformationsblatt zu erstellen bzw. zur Verfügung zu stellen?

Der Hersteller des Versicherungsanlageproduktes (also das Versicherungsunternehmen) hat das Basisinformationsblatt zu erstellen und auf seiner Website zu veröffentlichen.

➤ Wie ist das Basisinformationsblatt zu gestalten und welche Inhalte

muss es aufweisen?

Prinzipiell hat das Basisinformationsblatt präzise, redlich und klar zu sein und darf nicht irreführend sein (Artikel 6 Abs. 1). Weiters hat das Dokument konsistent (also widerspruchsfrei) mit den Vertrags- und Angebotsunterlagen als auch den Geschäftsbedingungen des Versicherungsanlageproduktes zu sein. Zusätzlich darf das Dokument maximal 3 Seiten Papier im A4-Format aufweisen und muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das Basisinformationsblatt hat eine eigenständige Unterlage mit deutlicher Unterscheidung von Werbematerialien ohne Querverweise auf Marketingmaterial darzustellen und hat den Titel „Basisinformationsblatt“ (als Überschrift) zu führen. Unter dem Titel hat folgender Absatz zu folgen:

"Dieses Informationsblatt informiert Sie über die grundlegenden Aspekte dieses Anlageprodukts. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen."

Gegebenenfalls kann (bei einem komplexen Produkt) ein Warnhinweis mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

"Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann".

In dem Basisinformationsblatt sind **sieben Abschnitte**, die in weiterer Folge mit Informationstexten zu befüllen sind (zur Erinnerung: max. 3 A4-Seiten), in Wortlaut und Reihenfolge exakt vorgegeben. Einem Fragestil folgend sind die folgenden Punkte/Fragestellungen zu beantworten:

1. „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“
2. „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“
3. „Was geschieht, wenn der Produkthersteller nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?“
4. „Welche Kosten entstehen?“
5. „Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?“
6. „Wie kann ich mich beschweren?“
7. „Sonstige zweckdienliche Angaben“

Das Basisinformationsblatt kann auf Papier, dauerhaftem Datenträger oder der Website – kostenlos – zur Verfügung gestellt werden. Konkrete technische Regulierungsstandards, beispielsweise Berechnungsformeln und Darstellungsparameter, sollen dieser Tage durch die drei europäischen Aufsichtsbehörden (EIOPA, EBA und ESMA) vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels (Ende März) sind diese Standards noch nicht veröffentlicht worden.



Wer überwacht die Einhaltung der neuen Vorgaben?

Die Dokumente unterliegen einer „ex post“ Kontrolle durch die EIOPA sowie durch die lokale Aufsichtsbehörde (FMA) und es sind weitreichende Sanktionsmechanismen (massive Geldstrafen, Vermarktungsverbote und Veröffentlichungen) vorgesehen.



Verbundene Folgen mit PRIIPs?

- ✓ Ein Basisinformationsblatt ist ab dem 31. Dezember 2016 in die Vertriebsprozesse einzubetten.

- ✓ Das Basisinformationsblatt ist VOR Vertragsabschluss durch diejenige Person bereitzustellen, die über das Produkt (das Lebensversicherungsanlageprodukt) berät.
- ✓ Der Wettbewerb am Markt wird massiv steigen, da erweiterte Vergleichsmöglichkeiten zwischen Produkten verpflichtend zu dokumentieren sind.
- ✓ Der Verwaltungsaufwand bei Versicherungsanlageprodukten steigt.

Welche Folgen sind NICHT verbunden?

Eine Provisionsoffenlegung im Rahmen des Basisinformationsblattes ist nicht angeordnet, sondern die Kosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsanlageprodukt.

➤ Was sind die nächsten Schritte?

Die bei Zurich mit dem Thema befassten Spezialisten im Bereich Legal & Compliance sowie im Proposition-Management sind laufend am Sammeln von relevanten und neuen Informationen, welche teilweise in Bruchstücken von den Regulatoren und Behörden geliefert werden und so langsam aber sicher ein klareres Bild ergeben.

Unser Ziel

Unser Ziel ist es, für die Kunden und Kundinnen die oben beschriebenen Unterlagen zu den jeweiligen Produkten entsprechend aufzubereiten und diese unseren Vertriebspartnern zur Verfügung zu stellen. Wir werden Sie im Laufe des Jahres nochmals in unseren nachfolgenden Newslettern über den Fortschritt und den genauen Einsatzzeitpunkt informieren!

Autor:

Klaus Marckhgott

Abteilung Legal & Compliance bei der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft

› **Zu den weiteren Artikeln im Newsletter** (/nl123ba456/uebersicht/04_2016/)